



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-264/2013-94

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Zellstoff Pöls AG
8761 Pöls, Luigi Angeli-Straße 9
UVP-Abnahmeverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 14. Juli 2014

**Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion
inkl. Biomasse-Kraftwerk – Pöls 500+**

**Umweltverträglichkeitsprüfung
Teilrealisierungsstufe 1**

**Teilabnahmebescheid
gemäß § 20 UVP-G 2000**

A. Spruch

Aufgrund der von der Zellstoff Pöls AG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, mit den Schreiben vom 28. September 2006, vom 29. Juni 2010 sowie vom 13. Februar 2013 erfolgten „**Fertigstellungsanzeige Teilrealisierungsstufe 1**“ hinsichtlich der Fertigstellung des Vorhabensteiles A (Erhöhung der Zellstoffproduktion), und von Teilen des Vorhabensteiles D (zugehörige Infrastrukturmaßnahmen), einschließlich der im Schriftsatz vom 13. Februar 2013 sowie im Rahmen der Abnahmeverhandlung am 27. November 2013 gestellten Anträge auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen, **wird wie folgt entschieden:**

1) Abnahme

Es wird festgestellt, dass die **Ausführung** des Vorhabens „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomasse-Kraftwerk – Pöls 500+“ gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Abnahmeprüfungsoperat unter Berücksichtigung der unter Punkt 2) angeführten nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen **den im Folgenden angeführten Genehmigungsbescheiden entspricht:**

- Grundsatz-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. März 2005, GZ.: FA13A-11.10-34/2004-115
- Detail-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2005, GZ.: FA13A-11.10-34/2004-124
- Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gemäß §18 UVP-G 2000 vom 25. April 2008, GZ.: 4.1-5/08; Erweiterung der Rundholz-Lagerfläche
- Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gemäß Emissionszertifikatgesetz vom 27. August 2008, GZ.: 4.4-2/04 i.d.F. vom 20. März 2014, GZ.: 4.4-2/04-3; diese Änderung betraf auch den UVP-genehmigten Drehrohrofen
- Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung der FA13A vom 17. März 2011, GZ.: FA13A-43.20-391/2010-15; die Bewilligung stellt die energierechtliche Schnittstelle zu den UVP-genehmigten Anlagenteilen dar
- Änderungsgenehmigungsbescheid der FA13A vom 22. Dezember 2011, GZ.: FA13A-11.10-160/2010-35, betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Tallölanlage

Weiters wird festgestellt, dass die Errichtung und, soweit im Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides beurteilbar, auch der Betrieb des gegenständlichen Vorhabens den verbindlichen projektimmanenten Verpflichtungen sowie den Nebenbestimmungen der angeführten Bescheide entsprechen, mit Ausnahme der im folgenden Punkt genehmigten geringfügigen Abweichungen.

2) Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen werden hiermit **gemäß ihrer Darstellung im erwähnten Abnahmeprüfungsoperat** nachträglich genehmigt:

- Ausbau Hackschnitzelsortierung-Sichtung: An Stelle eines zusätzlichen Schwingsortierers wird eine Hackschnitzeldickensortieranlage ausgeführt. Die bestehenden 2 Schwingsortierer wurden durch die neue Sortieranlage ersetzt (siehe Teilprojekt A.7-1.1.1 "Ausbau Hackschnitzelsortierung-Sichtung").
- Leistungssteigerung Bahntrockner (Teilschritte): Schuhpresse (NipcoFlex), Aufstockung Schwebebahntrockner und zweite Ballenlinie werden nicht ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-3.2.1 "Leistungssteigerung Bahntrockner").
- Neuer Imprägnierturm: Ein Drucklosimprägnierturm mit Pumpenstube wird (als Ersatz für einen Druckimprägnierturm) ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-2.8.1 "Neuer Imprägnierturm")
- Umbau Einspeisesystem: Ist integraler Bestandteil des Teilprojekts A7-2.8.1 "Neuer Imprägnierturm" (siehe A7-2.4.1 im Teilprojekt A.7-2.8.1 "Neuer Imprägnierturm").
- Umbau bestehende Diffuseuranlage: Eine neue Waschpresse inkl O2-Mischer und Weißlaugenoxidationsreaktor wird (als Ersatz für die beiden Druckdiffuseure, sowie die veraltete Kvaerner-Waschpresse) ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-2.7.4 "Umbau bestehende Diffuseuranlage").
- Neue Strippungsanlage: Ein Rohrwärmetauscher(als Ersatz für den Spiralwärmetauscher 09.712) wird ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-4.1.1 "Neue Strippungsanlage")
- Neuer Drehrohrofen und Weißlaugenfilter: Zur Zwischenlagerung von Weißlauge wird ein zusätzlicher Tank ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-4.4.1 "Neuer Drehrohrofen und Weißlaugenfilter").
- Neue Dampfturbine4+KT: Ein kombinierter Turbosatz wird ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-4.5.1 "Neue Dampfturbine4+KT").
- Ausbau Eindampfanlage: Ein Verdampfer wird um ca 12 m versetzt; ein B - Kondensatstripper wird ausgeführt; Wärmetauscher werden integriert und eine Pumpstation errichtet (siehe Teilprojekt A.7-4.1.2 "Ausbau Eindampfanlage").
- Anpassung LK 2 für Übergangsbetrieb (Teilschritte): Eine dritte Grünlaugenlinie und zusätzliche Wärmetauscher zur Nutzung von Rauchgasenergie werden ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-4.2.2 "Anpassung LK 2 für Übergangsbetrieb").

- Ausbau Nachsortierung + Waschpresse: Zur Stoffeindickung wird ein Druckeindicker (als Ersatz für eine Waschpresse) ausgeführt (siehe Teilprojekt A.7-2.7.3 "Ausbau Nachsortierung + Waschpresse").
- Erweiterung Kühlturmkapazität: 2 neue (zusätzliche) Kühlturmzellen werden ausgeführt (siehe Teilprojekt D.7- 8.2.1 "Erweiterung Kühlturmkapazität").
- Im Gegensatz zur Detailgenehmigung wurden die beiden Flächengewichtsmess-Einrichtungen mit Promethium-147 nicht errichtet. Stattdessen wurde zusätzlich eine Niveaumesseinrichtung für Staub (Staubanfall beim Zyklon 22002) errichtet. Darüber hinaus erfolgten Ansuchen um Bewilligung weiterer Strahlenquellen vom 7. März 2007 und vom 29. September 2009.
- Das genehmigte Notstromaggregat wird durch das im Teilprojekt A.7.4.4.1 neu beantragte Notstromaggregat ersetzt.

3) Nebenbestimmungen

Folgende zusätzliche Auflagen werden vorgeschrieben:

- Auflage 99a:** Die Betriebsstunden des Notstromaggregats sind im Betriebsbuch zu dokumentieren
- Auflage 120a:** Der A-bewertete Schall-Leistungs-Pegel der Ventilatoreinheit beim Bahntrockner 40602 ist bis längstens 31. Dezember 2014 durch eine Ventilatoreinhausung um 10 dB zu vermindern.
- Auflage 120b:** Der A-bewertete Schall-Leistungs-Pegel der Hallen-Abluft im Bereich Bahntrockner 40631 ist bis längstens 31. Dezember 2014 durch einen Schalldämpfer im Abluftrohr um 10 dB zu vermindern.
- Auflage 120c:** Über die Einhaltung der Emissionswerte bzw. der daraus sich ergebenden Immissionswerte ist der Behörde bis längstens 31. Dezember 2014 ein messtechnischer und rechnerischer Nachweis vorzulegen.
- Auflage 136a:** Alle an der Messeinrichtung kontrollierenden und im unmittelbaren Bereich tätigen Personen sind in regelmäßigen Abständen zu unterweisen, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
- Auflage 136b:** Vor Inangriffnahme von Reparatur- und Wartungsarbeiten ist die Strahlenaustrittsöffnung des Strahlenschutzbehälters zu schließen.
- Auflage 136c:** Die Schlüssel für die Schutzbehälter sind vom Strahlenschutzbeauftragten oder einer von ihm mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Person, zu verwahren.
- Auflage 136d:** Arbeiten an den jeweiligen Strahlenschutzbehältern dürfen nur mit Wissen des Strahlenschutzbeauftragten vorgenommen werden.
- Auflage 136e:** Ausgediente Strahlenquellen sind der Herstellerfirma bzw. einer autorisierten Stelle für die Lagerung von radioaktiven Abfällen zu übergeben.

Auflage 136f: Sämtliche Strahlenquellen sind einer wiederkehrenden Dichtheitsüberprüfung im Intervall von 2 Jahren zu unterziehen.

Auflage 136g: Die Messeinrichtungen sind bei nachfolgenden Betriebszuständen in Stellung „ZU“ zu bringen und in dieser Stellung mittels Schlüsselschalter oder gleichwertigem zu versperren:

- a. Bei der Durchführung von Reparaturarbeiten im engsten Bereich des Strahlenganges
- b. Bei längeren Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstillständen
- c. Bei einer allfälligen Montage oder Demontage des Strahlenschutzbehälters mit eingebauter Strahlenquelle bzw. bei Arbeiten am Strahlendetektor

Auflage 136h: Die jeweiligen Tafeln mit den Strahlwarnzeichen sowie den Angaben über die radioaktiven Quellen sind dauerhaft in einem lesbaren Zustand zu erhalten.

Auflage 136i: Wird eine Strahlenquelle ausgetauscht oder gewechselt, so darf nur eine solche Strahlenquelle wieder eingesetzt und in Verwendung gebracht werden, wenn sie von gleicher Bauart ist und die gleiche Aktivität (+/- 20%) besitzt, wie die vorher eingebaute Strahlenquelle besitzt.

Folgende Auflagen des Genehmigungsbescheides (FA13A-11.10-34/2004-124) werden wie folgt geändert:

Auflage 91 lautet: Die Emissionen von Staub, CO, NO_x und SO₂ an den Laugenkesseln sowie des H₂S am Kalkofen sind kontinuierlich und dauerregistrierend zu messen. Die Messungen aller anderen Schadstoffe sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die diskontinuierlichen Messungen sind durch ein akkreditiertes oder befugtes Prüfinstitut durchführen zu lassen.

Auflage 110 lautet: Meldungen über Geruchsimmissionen sind in das betriebsinterne Meldesystem aufzunehmen. Eine jährliche Aufstellung über die aufgezeichneten Geruchsmeldungen sowie die dazu gesetzten Maßnahmen sind der Behörde zukommen zu lassen.

4) Hinweise

- Da die Papiermaschine 1 (PM 1, Vorhabensteil A) im gegenständlichen Verfahren auf Grund der derzeitigen Stilllegung nicht erfasst wurde, wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Inbetriebnahme dieser Maschine ein rechnerischer oder messtechnischer Nachweis zu erbringen ist, dass die in der UVP vorgeschriebenen Immissionswerte, insbesondere an den Messpunkten 6, 7A und 9, eingehalten werden.
- Vom Strahlenschutzbeauftragten sind Verhaltensvorschriften für und bei Arbeiten in der näheren Umgebung der jeweiligen Messanlage auszuarbeiten und den dort beschäftigten Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- Es besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach dem Atomhaftungsgesetz.

- Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Grund dieser Gefahren-Ermittlung sind für die Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge Maßnahmen im Sinne der Gefahrenverhütung nach § 7 ASchG festzulegen und umzusetzen. Für absehbare Betriebsstörungen sind Vorkehrungen zu treffen.

Rechtsgrundlage

§ 20 Abs 2 und 4 iVm § 18 Abs 3, 19 Abs 1 und 39 UVP-G 2000,
BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014

Kosten

Gemäß § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl I Nr. 161/2013 hat die „Zellstoff Pöls AG“ für die Durchführung des Teilabnahme-Verfahrens „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inkl. Biomasse-Kraftwerk – Pöls 500+“ folgende Kosten zu tragen:

➤ Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juni 2014 über die Durchführung des Landes und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014), LGBl. Nr. 55/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 66/2014

- | | |
|--|---------------|
| a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) | 13,20 Euro |
| b) für die Verhandlungsschrift (9 Seiten)
vom 27. November 2013 (Tarifpost A4)..... | 18,30 Euro |
| c) für insgesamt 8.547 Sichtvermerke auf den
7-fach eingereichten Unterlagen (Tarifpost A7) zu je 6,10 Euro
= 52.136,70 Euro, jedoch gemäß §1 Abs. 2 maximal | 1.357,00 Euro |

in Summe.....1.388,50 Euro

➤ Kommissionsgebühren

- gemäß §1 der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Dezember 2012, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013)“ für die Durchführung der mündlichen Ortsaugenscheins-Verhandlung am 27. November 2013

für 13 Amtsortorgane, Dauer: in Summe 62/2 Stunden**1.543,80 Euro**

- gemäß § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27/1993, i.d.F. BGBl I Nr. 71/2013, als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der Verhandlung vom 27. November 2013

Dauer: 3/2 Stunden**74,70 Euro**

Diese Beträge sind gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

➤ Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.

Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2014 auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für die Fertigstellungsanzeige (verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen) (Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift (Tarifpost 7/1: 14,30 je Bogen)42,90 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 7-facher Ausfertigung (Tarifpost 5) (3,90 Euro je Bogen, 3.555,90 je Parie).....24.891,30 Euro

Summe24.948,50 Euro

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

II. Begründung:

A) Verfahrensgang

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. März 2005, GZ.: FA13A-11.10-34/2004-115 erteilte die Steiermärkische Landesregierung der Antragstellerin die Grundsatzgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion – Pöls 500+“

Die Detailgenehmigung für dieses Vorhaben erfolgte daraufhin mit Bescheid vom 1. Juli 2005, GZ.: FA13A-11.10-34/2004-124.

Mit Schreiben vom 28. September 2006 und vom 29. September 2009 wurden unter anderem neue Strahlenquellen angezeigt, welche aus strahlenschutztechnischer Sicht überprüft wurden und als Änderung im Abnahmeverfahren zu berücksichtigen waren.

Als Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß §18b UVP-G 2000 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg die Erweiterung der Rundholz-Lagerfläche mit Bescheid vom 25. April 2008, GZ.: 4.1-5/08, genehmigt.

Ebenfalls die Bezirkshauptmannschaft Judenburg genehmigte am 27. August 2008 und am 20. März 2014 gemäß Emissions-Zertifikate-Gesetz Änderungen von Anlagenteilen, die auch den UVP-genehmigten Drehrohr-Ofen betrafen.

Am 29. Juni 2010 erfolgte die zweite Fertigstellungsmeldung, welche jene vom 28. September 2006 inkludierte, und die elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für ein neues Umspannwerk beinhaltete.

Ein Antrag auf Abänderung der Auflage Nr. 91 langte bei der Behörde am 5. Juni 2012 ein. Auf Grundlage der Stellungnahme der emissionstechnischen ASV vom 7. April 2014 konnte diesem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werden.

Am 13. Februar 2013 erfolgte die letztgültige Fertigstellungsanzeige der Teilrealisierungsstufe 1 in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung der geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Detailgenehmigungsbescheid, ergänzt um die Anzeige der Fertigstellung des Rundholz-Lagerplatzes (inkl. Bestätigung der Auflagenerfüllung) mit Schriftsatz vom 25. März 2014.

Mit Schreiben vom 4. April 2013 erfolgte eine genaue Abgrenzung zu jenen infrastrukturrelevanten Maßnahmen, welche künftigen Abnahmeverfahren vorbehalten bleiben sollten und am 9. Juli 2014 wurde die Teilfertigstellungsanzeige hinsichtlich der baurechtlichen Teile des gegenständlichen Verfahrens erneut eingebracht.

Die UVP-Behörde zog im Abnahmeprüfungsverfahren Sachverständige aus den Fachgebieten Abfalltechnik, Wasserbau und Abwassertechnik, Bau- und Brandschutz, Elektrotechnik und Explosionsschutztechnik, Emissionstechnik, Erschütterungstechnik, Geologie, Gewässerökologie, Hydrogeologie und Hydrologie, Immissionstechnik, Maschinenbautechnik und Luftfahrttechnik, Schalltechnik, Strahlenschutz, Umweltmedizin, Verkehrstechnik sowie Waldökologie bei.

**Den Sachverständigen wurden Beweisthemen vorgegeben,
die sie zusammenfassend wie folgt beantworteten:**

- 1) Die beantragten Änderungen sind als geringfügig anzusehen, relevante Auswirkungen auf Schutzgüter werden ausgeschlossen.
- 2) Auf Grund der Änderungen sind keine Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- 3) Die Abweichungen können mit den Ergebnissen des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens in Einklang gebracht werden.
- 4) Sämtliche relevanten Nebenbestimmungen wurden entweder (sinngemäß) erfüllt, erwiesen sich als gegenstandslos oder es handelt sich um Dauerauflagen/Betriebsauflagen.
- 5) Außer den unter Punkt 3) des Spruches angeführten sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 wurden die Parteien über die Anberaumung einer mündlichen Ortsaugenscheins-Verhandlung am 27. November 2013 verständigt. Zugleich wurden die Unterlagen zur Einsichtnahme bei der Behörde aufgelegt.

Am 26. November 2013 fand eine Begehung vor Ort und am 27. November 2013 die Abnahmeverhandlung statt (siehe Niederschriften vom 26. November 2013, OZ 49 und vom 27. November 2013, OZ 50), in deren Rahmen die beigezogenen Sachverständigen einerseits die Geringfügigkeit der beantragten Änderungen und andererseits die Erfüllung der im Abnahmeverfahren relevanten Auflagen und Selbstverpflichtungen bestätigten.

Im Detail werden die eingeholten Sachverständigengutachten zusammenfassend (sinngemäß) wiedergegeben:

Abwasser- und Wasserbautechnik

Wie aus den übermittelten Nachreichunterlagen vom November 2013 zu erkennen ist, ergaben sich im Zuge der Umsetzung der nunmehr zu überprüfenden bzw. abzunehmenden Maßnahmen keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt. Sämtliche in den Bescheiden festgelegten Grenzwerte und Wirkungsgrade wie auch das bewilligte Konsensmaß wurden im Überprüfungszeitraum eingehalten bzw. zum Teil deutlich unterschritten, so dass unter Einbeziehung und Berücksichtigung der zusätzlich anfallenden Abwässer aus den vorangeführten Anlagenteilen im Rahmen der Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion der konsensgemäße Betrieb der gesamten Abwasserreinigungsanlage bestätigt werden kann. Die Auflagenpunkte 188 bis 213 beziehen sich ausschließlich auf die Infrastruktur.

Bau- und Brandschutztechnik

Mit Bezug auf die von der Behörde formulierten Fragestellungen wird festgestellt, dass die beantragten Abweichungen als geringfügig zu bezeichnen sind und für das Fachgebiet Bautechnik und Brandschutz keine gegenüber der Genehmigung veränderten Auswirkungen auf Schutzgüter gegeben bzw. zu erwarten sind. Aufgrund der angezeigten Abweichungen und Veränderungen bei der Ausführung der Vorhabenselemente der Teilrealisierungsstufe 1 für das Fachgebiet Bautechnik (Hochbautechnik und Brandschutz) auf Grundlage der nach dem UVP-Gesetz anzuwendenden Materiengesetze wahrzunehmenden bau- und brandschutztechnischen relevanten Schutzinteressen sind keine gegenüber der Genehmigung veränderten Auswirkungen gegeben. Auflagen Nr. 154 bis 174 sind erfüllt bzw. für die Stufe 1 nicht relevant

Abfalltechnik

Die Unterlagen sind ausreichend, es können keine mehr als geringfügigen Abweichungen festgestellt werden, den Ergebnissen der durchgeführten UVP wird entsprochen, die Auflagen Nr. 121 bis 124 sind erfüllt.

Emissionstechnik-Luft

In den nunmehr beantragten Änderungen erfolgt die zusätzliche Errichtung eines Notstromaggregats beim Teilprojekt „Neuer Drehrohrofen und Weißlaugenfilter“ (A.7.4.4.1). Hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen gilt für Notstromaggregate derzeit die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für CO und NO_x entsprechend der Stufe III A gemäß MOT-V (Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl.II Nr.136/2005, i.d.F. BGBl.II Nr.378/2012) als Stand der Technik (vgl. dazu die Ausführungen in der Publikation des BMWFJ „Ergänzungspapier zur Technischen Grundlage für die Beurteilung von Stationärmotoren - 2012“). Aufgrund der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte und der geringen Betriebsdauer ist diese beantragte Abweichung aus fachlicher Sicht jedenfalls als geringfügig zu bewerten.

Die für das ggstl. Verfahren relevanten Auflagen im Bereich Emissionstechnik, wie im Gesamtbefund unter Hinweis auf den Detailgenehmigungsbescheid vom 01. Juli 2005 (GZ FA13A-11.10/34-2004/124) angeführt, können derzeit als erfüllt bezeichnet werden. Im Detail handelt es sich um die Auflagenpunkte 90, 91, 92, 97, 98 und 99. Für das neue Notstromaggregat wird die Vorschreibung der beiden folgenden Auflagen vorgeschlagen:

- Für das im Teilprojekt A.7.4.4.1 neu beantragte Notstromaggregat ist der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionsgrenzwerte für CO und NO_x entsprechend der Stufe IIIA MOT-V eingehalten werden (Prüfzyklus für Motoren mit konstanter Drehzahl). Sollte ein Herstellernachweis nicht vorliegen, ist der Nachweis durch eine entsprechende Abnahmemessung einer befugten Stelle/Person zu erbringen.
[Auf Grund der Stellungnahme beantragte die Konsenswerberin mit Schriftsatz vom 26. Februar 2014 eine Ausnahmegenehmigung für das Notstromaggregat in Analogie zu § 69 Abs. 5 GewO]
- Die Betriebsstunden des Notstromaggregats sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Geologie und Geotechnik

Im Rahmend er Abnahmeverhandlung sowie mit Schreiben vom 2. April 2014 gab der zuständige Amtssachverständige an, dass alle Auflagen zur Gänze erfüllt, bzw. für die gegenständliche Ausbaustufe nicht relevant sind.

Chemotechnik

Die gegenständliche Teilrealisierungsstufe entspricht der UVP-Genehmigung, aus chemotechnischer Sicht sind keine darüber hinausgehenden Auswirkungen zu befürchten.

Maschinenbautechnik

Die explizit gemeldeten Auflagenerfüllungen können, soweit für die gegenständliche Teilrealisierungsstufe relevant, als erfüllt angesehen werden bzw. sind als Dauerauflagen anzusehen. Die Auflagen Nr. 2, 4, 26, 27, 28 sind für die gegenständliche Teilfertigstellungsstufe nicht relevant (siehe auch Schreiben vom 7. März 2014).

Immissionstechnik

Aus der Sicht der Luftreinhaltung kann auf die Durchführung einer Geruchserhebung verzichtet werden, für die Neuformulierung der Auflage 110 wird folgender Text vorgeschlagen:
„Meldungen über Geruchsimmissionen sind im betriebsinternen Meldesystem aufzunehmen. Eine jährliche Aufstellung über die aufgezeichneten Geruchsmeldungen sowie die dazu gesetzten Maßnahmen der Behörde zukommen zu lassen.“ Darüber hinaus sind die Auflagen Nr. 100 bis 112 erfüllt oder sinngemäß erfüllt.

Waldökologie inkl. Forstwesen

Die Auflagen sind aus waldökologischer Sicht erfüllt. Aus Sicht der Abteilung 10 ist eine Weiterführung des vorhandenen Untersuchungsnetzes allerdings unbedingt notwendig, damit die Immissionssituation dokumentiert und der ordnungsgemäße Betrieb überwacht werden kann.

Schallschutztechnik

In der Auflage Pkt. 120.) wurde festgehalten:

„Die Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich des Schallschutzes am Altbestand sind wie im Projekt beschrieben bis zur Inbetriebnahme entweder der Erweiterung der Zellstoffproduktion (Vorhabensbereich A) oder der Papiermaschine (Vorhabensbereich B) zu verwirklichen. Maßgeblich ist dabei der erste verwirklichte Vorhabensbereich, spätestens jedoch sind die Verbesserungsmaßnahmen bis 31.12.2007 zu verwirklichen“.

Dazu wurden Abnahme-Kontrollmessungen an den maßgebenden Beurteilungsorten IP1 bis IP14 (allerdings nach Einstellung der PM 1) durchgeführt. Die Messungen an den vorgegebenen Immissionspunkten umfassen die gesamte Werksanlage während des Normalbetriebes ohne Betrieb der PM 1. Des Weiteren werden auch die errechneten Teilimmissionspegel der Anlage mit den maximal zulässigen Teilimmissionswerten lt. UVP Pöls 500+ verglichen sowie die Rechenwerte der aktualisierten Immissionsprognoseberechnung für das gesamte Zellstoffwerk den Mess- und Zielwerten der UVP gegenübergestellt.

Aus der messtechnischen Analyse der Anlagengeräusche zur Nachtzeit zeigt sich, dass die Zielwerte gemäß UVP an sämtlichen Messpositionen bis auf die Messstelle MP-7A und Messstelle MP-11 eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich des Schallschutzes am Altbestand wurden wie im Projekt beschrieben bis zur Inbetriebnahme der Erweiterung der Zellstoffproduktion (Vorhabensbereich A) größtenteils umgesetzt. Die dazu durchgeführten Abnahme-Kontrollmessungen an den maßgebenden Beurteilungsorten IP1 bis IP14 umfassen die gesamte Werksanlage während des Normalbetriebes, allerdings ohne Betrieb der PM1. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer Inbetriebnahme der PM1 ein Nachweis zur Erfüllung der in der UVP vorgeschriebenen Immissionswerte erforderlich ist.

Aus der messtechnischen Analyse der Anlagengeräusche zur Nachtzeit zeigt sich, dass die Zielwerte gemäß UVP an sämtlichen Messpositionen bis auf die Messstelle MP-7A und Messstelle MP-11 eingehalten bzw. unterschritten werden. Dafür sind sowohl für die Ventilationseinheit beim Bahntrockner 40602 als auch für die Hallenabluft 40631 weitere Verbesserungsmaßnahmen erforderlich.

Für die MP-12, MP-13, MP-14 ist die Entrindung mit maßgeblich. Aus der messtechnischen Erhebung der Anlagengeräusche zur Tageszeit zeigt sich, dass die Zielwerte gemäß UVP an sämtlichen Messpositionen unterschritten werden. Die Abschirmwirkung des erweiterten Rundholzlagers wirkt sich am MP-14 besonders positiv aus.

Der beschriebene, nicht ausgeführte Schallschutztunnel bei der Entrindungsanlage wird durch diese Abschirmeffekte deutlich kompensiert.

Die ebenfalls zu beurteilenden geringfügigen Abweichungen wie die Leistungssteigerung beim Bahntrockner (Teilschritte), die neue Dampfturbine 4 + KT, der Ausbau der Eindampfanlage und vor allem die Erweiterung der Kühlturmkapazität durch 2 neue zusätzliche Kühlturmzellen führt in schalltechnischer Hinsicht zu keiner Änderung der gegebenen Immissionsbelastung. Besonders durch die Erweiterung der Kühlturmkapazität und dem gleichzeitigen Wegfall der alten Kühlturmeinheit sind wesentliche Verbesserungen hinsichtlich des Schallschutzes am Altbestand eingetreten, die damit die Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionswerte gewährleisten.

Für die Einhaltung der in der UVE vorgegebenen und messtechnisch untersuchten Emissionswerte und den daraus folgenden Immissionswerten an den Immissionspunkten MP-7A und MP-11 sind in den Nebenbestimmungen folgende Auflagen zusätzlich vorzuschreiben:

- Der A-bewertete Schall-Leistungs-Pegel der Ventilatoreinheit beim Bahntrockner 40602 ist durch eine Ventilatoreinhausung um 10 dB zu vermindern.
- Der A-bewertete Schall-Leistungs-Pegel der Hallen-Abluft im Bereich Bahnrockner 40631 ist durch einen Schalldämpfer im Abluftrohr um 10 dB zu vermindern.
- Über die Einhaltung der Emissionswerte bzw. der daraus sich ergebenden Immissionswerte ist der Behörde ein messtechnischer und rechnerischer Nachweis vorzulegen.

Über Antrag der Zellstoff Pöls AG um Fristgewährung für diese Auflagen bis 31. Dezember 2014 gab der schalltechnische Sachverständige mit Schreiben vom 25. März 2014 an, dass auf Grund der langjährig wesentlich höheren Immissionsbelastungen vor dem Umbau der Anlage und der nunmehr bereits fast erfüllten Anforderung mit Abweichungen von 1 - 2 dB aus Sicht der Schalltechnik keine Einwände gegen die Gewährung einer Frist für die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen bis 31. Dezember 2014 bestehen würden.

Verkehrstechnik

Für die erste Teilrealisierungsstufe kann festgestellt werden, dass keine nachteiligen verkehrlichen Auswirkungen bezogen auf den gültigen UVP-Bescheid gegeben sind. Ungeachtet dessen kann eine endgültige Beurteilung für das Gesamtprojekt erst nach Fertigstellung auch sämtlicher verkehrstechnischer Baumaßnahmen, welche im Rahmen der zweiten Teilrealisierungsstufe im Jahr 2014 vorgesehen sind, erfolgen. Die für die gegenständliche Abnahmestufe relevanten Auflagen sind erfüllt (Niederschrift vom 26. November 2013 und Schreiben vom 13. März 2014).

Elektrotechnik und Explosionsschutz

Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen (d.h. bezogen auf die errichteten Teilprojekte) können aus Sicht des Elektro- und explosionsschutztechnischen ASV als erfüllt bezeichnet werden, bzw. handelt es sich um Dauerauflagen.

Strahlenschutz

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides sind erfüllt bzw. sinngemäß erfüllt oder stellen Dauerauflagen dar.

Aus strahlenschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der Messeinrichtungen mit radioaktiven Quellen, wenn nachfolgend angeführte Auflagen erfüllt und eingehalten werden:

1. Alle an der Messeinrichtung kontrollierenden und im unmittelbaren Bereich tätigen Personen sind in regelmäßigen Abständen zu unterweisen, hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.
2. Vor Inangriffnahme von Reparatur- und Wartungsarbeiten ist die Strahlenaustrittsöffnung des Strahlenschutzbehälters zu schließen.
3. Die Schlüssel für die Schutzbehälter sind vom Strahlenschutzbeauftragten oder einer von ihm mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Person, zu verwahren.
4. Arbeiten an den jeweiligen Strahlenschutzbehältern dürfen nur mit Wissen des Strahlenschutzbeauftragten vorgenommen werden.
5. Ausgediente Strahlenquellen sind der Herstellerfirma bzw. einer autorisierten Stelle für die Lagerung von radioaktiven Abfällen zu übergeben.
6. Sämtliche Strahlenquellen sind einer wiederkehrenden Dichtheitsüberprüfung im Intervall von 2 Jahren zu unterziehen.

7. Die Messeinrichtungen sind bei nachfolgenden Betriebszuständen in Stellung „ZU“ zu bringen und in dieser Stellung mittels Schlüsselschalter oder gleichwertigem zu versperren:

- a. Bei der Durchführung von Reparaturarbeiten im engsten Bereich des Strahlenganges
- b. Bei längeren Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstillständen
- c. Bei einer allfälligen Montage oder Demontage des Strahlenschutzbehälters mit eingebauter Strahlenquelle bzw. bei Arbeiten am Strahlendetektor

8. Die jeweiligen Tafeln mit den Strahlwarnzeichen sowie den Angaben über die radioaktiven Quellen sind dauerhaft in einem lesbaren Zustand zu erhalten.

9. Wird eine Strahlenquelle ausgetauscht oder gewechselt, so darf nur eine solche Strahlenquelle wieder eingesetzt und in Verwendung gebracht werden, wenn sie von gleicher Bauart ist und die gleiche Aktivität (+/- 20%) besitzt, wie die vorher eingebaute Strahlenquelle besitzt.

Erschütterungstechnik

Für die im Antrag auf Genehmigung von geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Detailgenehmigungsbescheid gestellten Teilprojekte kann festgestellt werden, dass diese Abweichungen aus erschütterungstechnischer Sicht in Bezug auf Auswirkungen auf die Nachbarschaft vernachlässigbar sind. Die für dieses Teilprojekt einschlägigen Nebenbestimmungen (Auflagen 113 und 114) sind erfüllt.

Rundholzlagerfläche

Aus einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 23. April 2013 geht hervor, dass im Rahmen einer gewerbebehördlichen Überprüfung der genehmigten Rundholzlagerfläche sämtliche Auflagen erfüllt wurden, soweit diese nicht Dauerauflagen darstellen.

B) Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der gegenständliche Abnahmebescheid gründet sich auf das mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehene Abnahmeprüfungsoperat. Dieses beinhaltet:

- 1) 18 Ordner, die mit Schriftsatz vom 13. Februar 2013 betreffend die Fertigstellungsanzeige Teilrealisierungsstufe 1 und den Antrag auf Genehmigung geringfügiger Änderungen (darin inkludiert alle bis dahin angezeigten Teilprojekte und Fertigstellungen) eingereicht wurden.
- 2) 8 Nachreichungs-Ordner, welche mit Schriftsatz vom 4. November 2013 bei der Behörde einlangten.

Diese Unterlagen und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens stellten die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen dar. Diese wurden somit der rechtlichen Beurteilung als maßgeblicher, entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde gelegt. Auf die Inhalte der fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen wird verwiesen.

Stellungnahmen:

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (im Zuge des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G 2000) wurde das Parteiengehör gewahrt (siehe Niederschrift vom 27. November 2013, OZ 50). Ein Vertreter des Arbeitsinspektorates Leoben war beim Ortsaugenschein am 27. November 2013 anwesend, gab aber keine Stellungnahme ab. Zu der am 22. Jänner 2014 übermittelten Verhandlungsschrift und dem Gutachten des SV für Schalltechnik erfolgte seitens des Arbeitsinspektorates am 14. Februar 2014 die Stellungnahme, dass gegen die Genehmigung keine Einwände bestünden.

Auch in der Stellungnahme der Umweltanwältin des Landes Steiermark vom 10. Dezember 2013 wurde bekannt gegeben, dass gegen das gegenständliche Projekt keine Einwände erhoben würden.

C) Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das vorgelegte und vidierte Abnahmeprüfungs-Operat, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Behördensachverständigen, sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (*siehe VwGH 25. April 2003, 2001/12/0195, ua.*). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (*VwGH 20. Oktober 2005, 2005/07/0108; 2. Juni 2005, 2004/07/0039; 16. Dezember 2004, 2003/07/0175*).

In diesem Sinne waren die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten Fachaussagen methodisch einwandfrei und schlüssig; ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte darin nicht erkannt werden.

D) Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde erster Instanz nach dem UVP-G 2000 auch für die Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

Zu Spruchpunkt 1 (Abnahmeprüfung):

Gemäß § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Gemäß Abs. 2 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen.

Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Die im Rahmen des Abnahmeverfahrens mitanzuwendenden Materiensetze (Abfallwirtschaftsgesetz, Gewerbeordnung, Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, Strahlenschutzgesetz, Eisenbahngesetz, Steiermärkisches Baugesetz, Forstgesetz) enthalten jedoch keine Kollaudierungsbestimmungen. Auch war es infolge der Geringfügigkeit der tatsächlich durchgeführten Änderungen im Vergleich zum Genehmigungsbestand auch nicht erforderlich, geänderte materienrechtliche Bewilligungen bzw. Genehmigungen zu erteilen, zumal das ausgeführte (geringfügig geänderte) Vorhaben in den mit den UVP-Genehmigungen miterteilten Materiengenehmigungen weiterhin Deckung findet.

Dem in § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 verankerten gesetzlichen Auftrag folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das der Abnahme unterworfenen Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrundeliegende Abnahmeprüfungsoperat für die gegenständliche Abnahmestufe haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit des Vorhabens „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion inklusive Biomassekraftwerk – Pöls 500+“ fachlich bestätigt. Die bezughabenden Aussagen der Sachverständigen wurden unter Pkt „II.

A) Verfahrensgang“ dieses Bescheides zusammenfassend wiedergegeben und werden von der Behörde als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs 2 UVP-G 2000). Die in § 20 Abs 2 UVP-G 2000 genannten Parteien wurden dem Verfahren beigezogen und haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Eine Parteistellung von Nachbarn iSd § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden.

Zu Spruchpunkt 2 (Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen):

2.1 Zur nachträglichen Genehmigung geringfügiger Änderungen nach dem UVP-G 2000

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen dürfen.

Sämtliche einschlägigen Sachverständigen haben in ihren Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung widersprechen. Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Behördensachverständigen steht für die UVP-Behörde fest, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht entgegenstehen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

Wie bereits oben erwähnt, kommt den Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 im Abnahmeprüfungsverfahren keine Parteistellung zu. Soweit die Projektumsetzung allerdings eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist jedoch der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn

zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Par-
teistellung zuerkannt werden (eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand
und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat; vgl. *Ennöckl/Raschauer, UVP-G²*).

Notstromaggregat

Betreffend das im Rahmen der geringfügigen Abweichungen erwähnte Notstromaggregat
(Teilprojekt A.7.4.4.1) müsste gemäß den Ausführungen der Amtssachverständigen für Emis-
sionstechnik den Bestimmungen der „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und
Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und
luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte
(MOT-V)“ entsprechen. Der zum Zeitpunkt der Genehmigung maßgebliche Stand der Tech-
nik in Bezug auf die Schadstoffe CO und NO_x (Stufe II) wird mit dem neuen Notstromaggre-
gat zwar eingehalten, nicht jedoch der zum Zeitpunkt der Abnahme bestehende Stand der
Technik (Stufe III).

Mit Schreiben vom 14. Februar 2014 räumte die beigezogene ASV jedoch ein, dass der be-
rechnete Emissionswert des Aggregates – unter anderem auch auf Grund der geringen Be-
triebsdauer – eine in Bezug auf die Gesamt-Emissionen bezogene vernachlässigende Schad-
stoff-Fracht darstellen würde. Die Auswirkungen auf Schutzgüter und Nachbarn, insbesonde-
re im Vergleich zu den Gesamt-Emissionen der gegenständlichen Betriebsanlage wären daher
ebenfalls als vernachlässigbar zu bewerten.

Gemäß §69 Abs. 5 kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag von den Bestimmungen
einer Verordnung gemäß Abs.1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs.1 mit Bescheid
zulassen, wenn hierdurch der gleiche Schutz erreicht wird. Ein solcher Antrag wurde seitens
der Pöls AG am 26. Februar 2014 eingebracht. Da die Auswirkungen des Austausches des
Notstromaggregates als vernachlässigbar zu bewerten sind und im Genehmigungsbescheid
auch keine Emissionsgrenzwerte für das Notstromaggregat festgelegt wurden, konnte seitens
der bescheiderlassenden Behörde in analoger Anwendung des §69 Abs. 5 leg. cit. der Aus-
tausch des Aggregates als geringfügige Abweichung genehmigt werden, ohne auf dem – fak-
tisch unmöglichen – Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte entsprechend der Stufe IIIA
der MOT-V zu beharren.

2.2 Zur gewerberechtlichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Dem gegenständlichen Vorhaben „Pöls 500+“ wurde unter anderem auch die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Anlage gemäß §§ 74, 81, 77a und 81a GewO erteilt. Aufgrund der im Ermittlungsverfahren festgestellten Geringfügigkeit der Abweichungen handelt es sich um einen § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 vergleichbaren Sachverhalt, da die beantragten Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen. Eine Genehmigungspflicht dieser Änderungen auf Grundlage der Gewerbeordnung ist daher nicht gegeben.

2.3 Zur arbeitnehmerschutzrechtlichen Genehmigung der geringfügigen Abweichungen:

Da die Zellstoff Pöls AG eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage im Sinne der GewO 1994 darstellt, ist nach § 93 Abs. 1 ASchG eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich. Änderungen solcher Anlagen dürfen jedoch nur dann mit Bescheid von der Behörde genehmigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (§ 93 Abs. 3 ASchG). Aufgrund der Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates, die dieser im Rahmen des Verfahrens abgegeben hat, wurde festgestellt, dass im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens den Schutzinteressen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinreichend Rechnung getragen wird.

Zu Spruchpunkt 3 (Auflagenanpassung):

Es obliegt der Behörde, im Zuge des Abnahmeprüfungsverfahrens Vorschriften des rechtskräftigen Konsenses abzuändern (US 7.4.2011, 9B/2005/8-626 *Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk] AP*). Der Entfall, die Abänderung oder die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen gründen sich auf die gutachtlichen Stellungnahmen der Behördensachverständigen. Die in Spruchpunkt 3) erfolgten Auflagenänderungen waren somit im Zuge der Abnahmeprüfung rechtlich zulässig und fachlich geboten.

Zu Spruchpunkt 4 (Hinweise):

Hinweise auf gesetzliche oder auf anderen Grundlagen bestehende Verpflichtungen beruhen auf keiner eigenen rechtlichen Grundlage, sondern dienen der besseren Übersicht über die bestehenden Rechte und Pflichten der Konsensinhaberin.

Zu den Kosten:

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß

III. Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ergeht an:

- 1) **Schönherr Rechtsanwälte OEG**, Schottenring 19, 1010 Wien, als Vertreter der Zellstoff Pöls AG; gg Rsb unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
- 2) **Zellstoff Pöls AG**, Dr. Luigi-Angeli-Str. 9, 8761 Pöls, unter Anschluss eines Erlagscheines;
- 3) die **Umweltanwältin** des Landes Steiermark, Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, gg Rsb unter Anschluss eines vidierten Plansatzes
- 4) **Arbeitsinspektorat Leoben**, Erzherzog-Johann-Straße 6, 8700 Leoben, gg Rsb unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
- 5) **Marktgemeinde Pöls**, Hauptplatz 7, 8761 Pöls, gg Rsb unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
- 6) **Bezirkshauptmannschaft Murtal**, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, gg Rsb unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
- 7) die Abteilung 14, als **wasserwirtschaftliches Planungsorgan**, Waringergasse 43, 8010 Graz, gg Rsb unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;

Ergeht nachrichtlich an:

- 8) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, zH der **Umweltbundesamt** GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
- 9) die Abteilung 15, zu Handen **Mag. Michael Reimelt** per e-mail: michael-patrick.reimelt@stmk.gv.at;
- 10) die Abteilung 15, **Innerer Dienst**, per e-mail: abt15-id@stmk.gv.at
- 11) die Abteilung 15, **Landesumweltinformationssystem (LUIS)**, im Hause, mit dem Ersuchen, den Bescheid im Internet kundzutun, per e-mail: luis@stmk.gv.at

Ergeht nach Rechtskraft an:

- 12) die Abteilung 14, Waringergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann der Steiermark als Verwalter des Wasserbuches;

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz